

Merkblatt

Merkblatt Unternehmen in Schwierigkeiten

(Stand: 01.01.2015)

Mit den Programmkrediten der Rentenbank können Unternehmen in Schwierigkeiten nicht gefördert werden. Dieses Merkblatt beschreibt näher, wann sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten befindet und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen. So ist ein Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird. Und nur wenn der Staat eingreift, kann dieses noch verhindert werden. Ein Unternehmen befindet sich daher in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden fünf Voraussetzungen erfüllt ist¹:

- a) Bei Gesellschaftsformen mit beschränkter Haftung: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.
- b) Bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens. Oder es erfüllt die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Das Unternehmen hat eine staatliche Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie² ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- e) Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU³ ist: In den letzten beiden Jahren
 1. betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
 2. das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.

Ein KMU wird in den ersten drei Jahren nach seiner Gründung nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, wenn es die Voraussetzungen von oben c) erfüllt.

¹ Siehe Mitteilung der Kommission über die Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten, „UiS-Leitlinien“, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, C 249/1 vom 31.07.2014, sowie VO (EU) Nr. 651/2014 der Kommission, „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ (AGVO), veröffentlicht im Amtsblatt der EU, L 187/1 vom 26.06.2014, und VO (EU) Nr. 702/2014 der EU-Kommission, „Agrar-Freistellungsverordnung“, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, L 193/1 vom 01.07.2014.

² Die Kommission versteht unter „Garantie“ (auch Bürgschaften (vgl. Randnummer 55 der UiS-Leitlinien sowie Ziffer 1.1 der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, C 155/10 vom 20.06.2008).

³ Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen, siehe „Merkblatt KMU“.